

Veröffentlichung nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor für Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden gemäß Art. 8 (1) der Verordnung (EU) 2019/2088

für den Fonds

Albrech & Cie. - Optiselect Fonds

a) Zusammenfassung

Dieser Fonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Art. 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Darüber hinaus wird ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 5 % angestrebt.

Ziel ist die Senkung und Vermeidung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen sowie die Schaffung eines Beitrags zur Verbesserung der Umwelt und einem sozialen Miteinander sowie die Förderung von Unternehmen, die hohe Governance-Standards berücksichtigen.

Der Teilfonds Optiselect Fonds investiert überwiegend in voll eingezahlte Aktien von Unternehmen mit dem Ziel einer langfristig überdurchschnittlichen Wertsteigerung.

Der Teilfonds investiert mindestens 51% des Nettoinventarwertes in Investitionen, die nach der Axxion-eigenen Definition¹ ökologische oder soziale Merkmale aufweisen. Jedoch gelten die Ausschlusskriterien für 100% der Investitionen des Teilfonds als Mindeststandard verbindlich.

Zudem sollen mindestens 5% des Nettoinventarwertes in nachhaltige Investitionen investiert werden.

Aktuell werden 0 % der Investitionen im Teilfonds die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der EU-Taxonomie erfüllen.

¹ Informationen zur Axxion-eigenen ESG-Definition finden sie unter <https://www.axxion.lu/de/esg>

Der restliche Anteil umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mit dem Teilfonds werden ökologische und soziale Merkmale beworben. Dies erfolgt durch Ausschlusskriterien sowie einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der im Verkaufsprospekt beschriebenen Kriterien bzw. der gesetzlichen Vorgaben erfolgt durch automatisierte Prozesse und mithilfe Daten externer renommierter Datenanbieter. Im Rahmen der Sorgfaltspflicht werden sowohl die Prozesse als auch die externen Dienstleister regelmäßig überprüft und kontrolliert.

Bei der Ausübung der Mitwirkung wird ein besonderer Fokus auf die ESG-Aktivitäten der Unternehmen gelegt. Diese werden dabei unterstützt, ihr Geschäft nachhaltig auszurichten. Bei der Ausübung der Stimmrechte legt die Axxion besonderen Wert auf die soziale und ökologische Verantwortung der Unternehmen.

Es wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

b) Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt, werden ökologische oder soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es auch einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen.

Im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 wird sichergestellt, dass die nachhaltigen Investitionen keines der Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, indem die in diesem Dokument genannten Mindestausschlüsse eingehalten werden. Des Weiteren wird sichergestellt, dass nachhaltige Investitionen nicht in Unternehmen erfolgen dürfen, die schwerwiegende ESG-Kontroversen vorweisen oder gegen die UNGC Prinzipien verstoßen. Zur Sicherstellung, dass die nachhaltigen Investitionen keinem Nachhaltigkeitsziel erheblich schaden, werden zudem nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts/ „PAIs“) verwendet. Im Rahmen dieses Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ werden PAIs genutzt, um den negativen Einfluss der nachhaltigen Investitionen auf verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren darzustellen und so zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Dazu werden die Investitionen in regelmäßigen Abständen intern durch das Risikomanagement auf ihre nachteiligen Auswirkungen überprüft.

Darüber hinaus werden Investitionen ausgeschlossen, die gegen mindestens eines der zehn Prinzipien der Global Compact Compliance der Vereinten Nationen schwerwiegend verstoßen. Im Rahmen dieser zehn Prinzipien sollen Unternehmen...

1. ...den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.
2. ...sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.
3. ...die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.
4. ...für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten.
5. ...für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.
6. ...die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.
7. ...im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.
8. ...Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.
9. ...die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.
10. ...gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

c) Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Mit diesem Finanzprodukt, werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, jedoch keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Unter ökologischen oder sozialen Merkmalen werden Investitionen verstanden, die bestimmte Mindeststandards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einhalten. Dazu zählen unter anderem der Ausschluss von Geschäftsaktivitäten, die nach eigener Definition nicht nachhaltig sind sowie Investitionen mit einem positiven Einfluss auf ein Nachhaltigkeitsziel oder einer hohen Nachhaltigkeitsleistung innerhalb einer Branche.

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale bei diesem Finanzprodukt wird durch die Bewertung der Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der Daten externer Datenanbieter oder offizieller Publikationen geprüft. Es wird zusätzlich regelmäßig geprüft, ob die gesetzten Ausschlusskriterien und Indikatoren weiterhin Anwendung finden und eingehalten werden können.

d) Anlagestrategie

Der Teilfonds Optiselect Fonds investiert überwiegend in voll eingezahlte Aktien von Unternehmen mit dem Ziel einer langfristig überdurchschnittlichen Wertsteigerung.

Die Einhaltung der Anlagestrategie wird durch eine kontinuierliche interne Überwachung sichergestellt.

Weitere Informationen dazu finden sich im teilfondsspezifischen Anhang des Verkaufsprospekts.

Im Hinblick auf den UN Global Compact schließen wir Direktinvestments (Aktien und Anleihen) in Unternehmen aus, bei denen gemäß unserer Datenbasis beständig kritische Verstöße in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte und Geschäftsverhalten vorliegen und das betreffende Unternehmen keine Reaktion darauf zeigt.

e) Aufteilung der Investitionen

Der Teilfonds investiert mindestens 51% des Nettoinventarwertes in Investitionen, die nach der Axxion-eigenen Definition² ökologische oder soziale Merkmale aufweisen. Jedoch gelten die Ausschlusskriterien für 100% der Investitionen des Teilfonds als verbindlich.

Zudem sollen mindestens 5% des Nettoinventarwertes in nachhaltige Investitionen investiert werden. Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu ökologischen als auch sozialen Zielen gewertet. Daher ist die Festlegung von spezifischen Mindestanteilen für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht möglich. Unter Umweltzielen werden z.B. die Themen alternative Energien, Energieeffizienz, ökologisches Bauen, nachhaltige Wasser- und Landwirtschaft und Verschmutzungsprävention gefasst. Zu sozialen Zielen zählen beispielsweise Behandlung von Krankheiten, Sanitärversorgung, Ernährung, bezahlbare Immobilien, Bildung, Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur in Entwicklungsländern.

Aktuell werden 0% der Investitionen im Teilfonds die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der EU-Taxonomie erfüllen.

Der restliche Anteil umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Diese Investitionen dienen zur Absicherung, zu Diversifikationszwecken und zur Liquiditätssteuerung.

Für alle Investitionen des Teilfonds, d.h. auch für Investitionen, die unter „Andere Investitionen“ fallen, gelten die oben genannten Ausschlusskriterien als Mindeststandard.

f) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Mit dem Teilfonds werden ökologische und soziale Merkmale beworben. Dies erfolgt durch Ausschlusskriterien sowie einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen

² Informationen zur Axxion-eigenen ESG-Definition finden sie unter <https://www.axxion.lu/de/esg>

Im Rahmen der Ausschlusskriterien werden die Mindestausschlüsse nach dem Zielmarktkonzept sowie weitere soziale Ausschlüsse angewendet. Damit werden Emittenten ausgeschlossen, die in den folgenden Branchen aktiv sind bzw. Verstöße gegen die folgenden Kriterien aufweisen:

- Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakwaren erwirtschaften.
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes mit der Herstellung oder der Vertrieb von Rüstungsgütern erwirtschaften.
- Unternehmen, die mehr als 30% ihres Umsatzes mit der Gewinnung und Vertrieb von thermischer Kohle generieren.
- Die Herstellung oder der Vertrieb von völkerrechtlich geächteten Waffen werden komplett ausgeschlossen.

Des Weiteren werden Wertpapiere ausgeschlossen, welche schwerwiegend gegen die UN Global Compact Kriterien verstoßen.

Dazu gehören Positionen, die gegen mindestens einen der zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. Diese bestehen aus Menschen- und Arbeits-rechtsverletzungen sowie signifikanter Umweltverschmutzung.

Der Teilfonds wird nicht in Wertpapiere von Staatsemitenten investieren, die nach dem Freedom House Index als „not free“ eingestuft sind.

Der Teilfonds wird nur in Zielfonds investieren, die als Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind.

Im Rahmen der ESG-Strategie soll in Unternehmen investiert werden, die im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung / SFDR) wirtschaftliche Tätigkeiten erbringen, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Unternehmen keine dieser Ziele erheblich beeinträchtigen (do not significantly harm / DNSH) und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Mindestanteil dieser nachhaltigen Investitionen soll mindestens fünf Prozent des Nettoteilfondsvermögens betragen. Informationen zum Anteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung des Teilfonds werden im Jahresbericht erläutert.

g) Methoden

Die Konformität der Investitionen bezüglich der im Verkaufsprospekt beschriebenen Kriterien wird bei der Anlageentscheidung automatisiert geprüft. Ist eine Gattung nicht mit diesen Kriterien

konform kann die Transaktion nicht durchgeführt werden. Des Weiteren wird in regelmäßigen und standardisierten Prozessen die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien überwacht.

h) Datenquellen und -verarbeitung

Alle ESG-Daten und Ratings werden von MSCI ESG Research oder einem vergleichbaren, renommierten Datenanbieter zur Verfügung gestellt. Diese Daten werden auf wöchentlicher Basis geliefert und automatisiert in den Datenhaushalt eingespielt. Wenn notwendig können auch betriebseigene Recherchen und Analysen zur Anwendung kommen.

i) Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Korrekte und aktuelle Daten sind uns besonders wichtig. Deshalb arbeiten wir mit sorgfältig ausgewählten, führenden Datenanbietern zusammen. Dennoch kann es vorkommen, dass vor allem für Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung einzelne Indikatoren nicht verfügbar sind.

j) Sorgfaltspflicht

Die dem Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte werden durch automatisierte Prozesse auf regelmäßiger Basis überwacht. Dabei werden Daten von verschiedenen renommierten Datenanbietern verwendet. Diese externen Dienstleister werden im Rahmen der Due Diligence Prüfung regelmäßig überwacht und kontrolliert.

k) Mitwirkungspolitik

Bei der Ausübung der Mitwirkung wird ein besonderer Fokus auf die ESG-Aktivitäten der Unternehmen gelegt. Diese werden dabei unterstützt, ihr Geschäft nachhaltig auszurichten. Bei der Ausübung der Stimmrechte legt die Axxion besonderen Wert auf die soziale und ökologische Verantwortung der Unternehmen.

Dabei sollen auch die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte Principal Adverse Impacts, „PAIs“) berücksichtigt werden. Diese bestehen u.a. aus CO₂-Ausstößen der Unternehmen, der Einhaltung von den Global Compact Richtlinien der Vereinten Nationen oder dem Ausschluss der Produktion von geächteten Waffen. Sofern die Unternehmen Daten zu den PAIs veröffentlichen, sollen diese bei der Abstimmung und dem Dialog mit dem Unternehmen Berücksichtigung finden.

Dazu gehören der konstruktive und zielgerichtete Dialog mit den Unternehmen (u.a. durch ausgelagerte Portfoliomanager) sowie die Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen.

I) Bestimmter Referenzwert

Es wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.